



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

11. November 2019

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon gegen die AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg wegen Fraktionsmitgliedschaft eingegangen

1 GR 84/19

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 6. November 2019 ein Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon gegen die AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg eingegangen. Der Antragsteller will mit dem Antrag erreichen, dass der Verfassungsgerichtshof feststellt, dass er Mitglied der Fraktion ist. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin sein Abgeordnetenrecht aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung verletzt. Er trägt unter anderem vor, er habe seine Mitgliedschaft in der Fraktion nicht wirksam beendet. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, ihm die Betätigung im Rahmen der Fraktion im Landtag zu verweigern, stelle eine unzulässige Behinderung seiner politischen Tätigkeit dar. Der Antragsteller hat zugleich einen Eilantrag mit dem Ziel gestellt, dass der Verfassungsgerichtshof die Antragsgegnerin verpflichtet, ihm vorläufig die Mitarbeit in ihr zu gewähren. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem ersten Schritt der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Eilantrag gegeben. Wann der Verfassungsgerichtshof über den Eilantrag und den Antrag in der Hauptsache entscheiden wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.